

en ein sonderlich / desgleichen zu den Alden zechen
auch ein sonderlich Buch haben. In auffnehmung
der alden zechē soll der Bergtschreiber eigentlich ne-
ben andern / wie oben vormeldet / zeichē / durch wel-
che Geschwornen die zech frey beweist sey.

¶ Der xi. Artickel.

Wie sich der Auffnehmer alder zechen / do
mitte halten soll.

Ein itzlich Auffnehmer alder zechen / soll nach
dem auffnehmen von stund öffentlich anschlahen /
welche zech er auffgenommen / das anschlahen vier
wochen stehen lassen / vnd welche alde verzapusten
Gewergten yhre theil bawen wollen / soll er darzu
Kohmen lassen. Er soll auch nicht gezwungen sein /
in denselben vier wochen die zech zubelegen.

fiatt:

¶ Der xij. Artickel.

Wie sich der Bergtschreiber in einer itzlich
en vorzeichnüs / vnd mit den Büchern hal-
ten / auch was er dauon nehmen soll.

Der Bergtschreiber soll auch / vber alle fristüg
vnd stexer / vber alle schiede vnd vortrege / vber alle
massen / wenn vnd wie die gegeben werden / auch
vber alle Retardata / wie die nachuolgender weyse
werden vorbracht / zu itzlichem Artickel ein sonder-
lich Buch haben / zu denselbē Büchern soll ein Kasten
oder lade verordnet werden / darzu der Bergtmai-
ster einen / vnd der Bergtschreiber auch ein schlüssel
haben / vnd darein allemal die Bücher / so man der
zum

fiatt:

*Biblote
ca.*